



Pflanzenschutzmittel in Verkehr bringen

Dieses Merkblatt informiert über die wichtigsten Pflichten für das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln. Es richtet sich an Hersteller und Importeure.

Grundsätze

- Unter den Begriff „Inverkehrbringen“ fallen primär die Herstellung und der Import von Pflanzenschutzmitteln zum anschliessenden Verkauf oder der beruflichen Verwendung.
- Pflanzenschutzmittel dürfen erst in Verkehr gebracht werden, wenn sie zugelassen sind. Die Zulassung kann entweder durch ein reguläres Bewilligungsverfahren, die Zulassung zur Bewältigung von Ausnahmesituationen oder durch die Aufnahme in die Liste der in der Schweiz zugelassenen ausländischen Pflanzenschutzmittel erfolgen.
- Die generellen Anforderungen zum Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln sind in der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV, SR 916.161) festgehalten.

Was sind Pflanzenschutzmittel?

Pflanzenschutzmittel sind Wirkstoffe oder Zubereitungen, welche dazu bestimmt sind

- Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse vor Schadorganismen und Krankheiten zu schützen oder deren Einwirkung vorzubeugen,
- in einer anderen Weise als ein Nährstoff die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen,
- Pflanzenerzeugnisse zu konservieren,
- unerwünschte Pflanzen oder Pflanzenteile zu vernichten oder auf ein unerwünschtes Pflanzenwachstum Einfluss zu nehmen.

Wie erfolgt die Zulassung neuer Pflanzenschutzmittel?

Ein Gesuch um Bewilligung kann beantragen, wer Wohn-, Geschäftssitz oder eine Zweigniederlassung in der Schweiz hat. Dem Gesuch müssen umfangreiche Unterlagen beigelegt werden.

Spezielle Verfahren gibt es für die Zulassung neuer Mittel zum Zweck der *Forschung und Entwicklung*, der *Bewältigung von Ausnahmesituationen*, der Anwendung bei *Lückenindikationen* sowie für Gesuche um *Verkaufserlaubnis* bereits bewilligter Mittel unter anderer Bezeichnung.

Die Liste der zugelassenen Pflanzenschutzmittel wird von der Zulassungsstelle als Internet-Datenbank veröffentlicht. Direkter Zugang: www.psa.blw.admin.ch

Wirkstoffe

Im Anhang 1 der Pflanzenschutzmittelverordnung sind die Wirkstoffe aufgeführt, die in Pflanzenschutzmitteln verwendet werden dürfen. Enthält ein Mittel einen anderen Wirkstoff, so muss dieser im Rahmen des Bewilligungsverfahrens in den Anhang 1 aufgenommen werden, weshalb sich der Umfang der Gesuchsunterlagen für diese zwei Fälle stark unterscheidet:

- Alle Wirkstoffe in Anhang 1: Unterlagen nach Anhang 6
- Wirkstoff(e) nicht im Anhang 1: Unterlagen nach den Anhängen 5 und 6

Das zuständige EVD kann die Überprüfung von Wirkstoffen des Anhangs 1 veranlassen (durch Aufnahme in Anhang 10). Die interessierten Inhaber von Bewilligungen haben dann rechtzeitig ihr Interesse anzumelden und anschliessend die Gesuchsunterlagen für die Überprüfung einzureichen.

Zuständige Stelle für Zulassungen

Bundesamt für Landwirtschaft, Fachbereich Pflanzenschutzmittel, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern
(Tel. +41 58 462 85 16, Fax +41 58 462 26 34)

www.blw.admin.ch > Nachhaltige Produktion > Pflanzenschutz > Pflanzenschutzmittel

Kennzeichnung von Pflanzenschutzmitteln

- Nach dem Erhalt der Zulassung müssen Pflanzenschutzmittel entsprechend der Zulassung und mit weiteren Angaben nach den Artikeln 55-58 und Anhang 11 der PSMV gekennzeichnet werden, bevor sie beruflich oder gewerblich abgegeben oder verwendet werden dürfen.

- Ab dem 31.5.2018 dürfen Pflanzenschutzmittel nur noch mit einer Kennzeichnung und Verpackung nach GHS abgegeben werden (CLP-VO (EG) 1272/2008). Die Verwendung von Mitteln mit der bisherigen Kennzeichnung ist noch bis 31.10.2020 erlaubt.
Falls die Zulassungsstelle die neue Einstufung und Kennzeichnung im Sinne des GHS bis spätestens Mitte 2017 verfügen sollte, mussten ihr die Vorschläge zur neuen Einstufung und Kennzeichnung bis zum 31.12.2014 eingereicht werden.

Welche besonderen Bestimmungen sind ausserdem wichtig für Pflanzenschutzmittel?

- Vorschriften über die Werbung für Pflanzenschutzmittel der Pflanzenschutzmittelverordnung (Art. 60 PSMV; siehe auch Wegleitung des Bundes www.anmeldestelle.admin.ch > Themen > Pflichten Herstellerinnen von Chemikalien > Selbstkontrolle > Werbung).
- Beschränkungen und Verbote des Inverkehrbringens und der Verwendung in der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81), besonders Anhang 2.5.

Was ist beim Import von Pflanzenschutzmitteln zu beachten?

Erfordernis einer Generaleinfuhrbewilligung

Jeder Importeur von Pflanzenschutzmitteln benötigt eine Generaleinfuhrbewilligung (GEB) des Bundesamtes für Landwirtschaft. Gesuchsformulare (Papier, pdf) sind bei der Zulassungsstelle erhältlich (www.blw.admin.ch > Nachhaltige Produktion > Pflanzenschutz > Pflanzenschutzmittel > Bewilligungsverfahren > Gesuch zu Parallelimport). Die Nummer der GEB muss bei jeder Einfuhr auf den Zollpapieren deklariert werden.

Welche Mittel dürfen ohne Zulassung importiert werden?

Ausländische Pflanzenschutzmittel müssen grundsätzlich vor dem Inverkehrbringen in der Schweiz ebenfalls zugelassen worden sein.

Produkte, die in der Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgeführt sind, gelten als zugelassen und dürfen mit einer Generaleinfuhrbewilligung frei importiert werden. Diese Mittel sind ebenfalls in die Liste der zugelassenen Pflanzenschutzmittel integriert (mit Vermerk „Parallelimport“).

Direkter Zugang: www.psa.blw.admin.ch (Internet-Datenbank der Zulassungsstelle).

Werden solche importierten Produkte an Dritte abgegeben, müssen sie mit den Angaben der entsprechenden Packungsbeilagen (Gebrauchsanweisungen) des Bundesamtes für Landwirtschaft gekennzeichnet werden. Diese können ebenfalls bei der Zulassungsstelle bezogen werden (elektronisch oder Papier).

In diesem Fall muss auch die Gefahrenkennzeichnung in der Sprache des Verkaufsgebietes ausgeführt sein und für die Produkte muss ein Sicherheitsdatenblatt erstellt und abgegeben werden.

Bitte beachten Sie das entsprechende Merkblatt des BLW „Hinweise für den Import von PSM“ (erhältlich von www.blw.admin.ch > Nachhaltige Produktion > Pflanzenschutz > Pflanzenschutzmittel > Bewilligungsverfahren > Gesuch zu Parallelimport).

Ist eine Meldung ins Produktregister nötig?

Da die in der Schweiz zugelassenen Pflanzenschutzmittel bereits bei der Zulassung erfasst werden, ist eine zusätzliche Meldung ins Produktregister nicht erforderlich.

Dagegen müssen parallelimportierte Pflanzenschutzmittel, welche in der Schweiz verkauft werden, innert 3 Monaten nach dem erstmaligen Inverkehrbringen gemeldet werden (www.rpc.admin.ch). Ausgenommen sind Mittel, die für den Eigengebrauch eingeführt werden.

Weitere Informationen und Merkblätter

Weitere Merkblätter zu verschiedenen Themen des Chemikalienrechts finden Sie unter www.chemsuisse.ch oder bei Ihrer [kantonalen Fachstelle für Chemikalien](#).

Weitergehende Informationen zum Chemikalienrecht finden Sie unter www.anmeldestelle.admin.ch.

Besuchen Sie auch die Seite zur GHS-Infokampagne: www.cheminfo.ch.

Kontaktadresse

Dienststelle Lebensmittelkontrolle und Verbraucherschutz Chemikaliensicherheit

Meyerstrasse 20

6002 Luzern

Telefon 041 228 64 24

chemikalien@lu.ch, www.chemikaliensicherheit.lu.ch